

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (15. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 16/12118 –**

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gefahrgut- beförderungsgesetzes

A. Problem

Das Gefahrgutbeförderungsgesetz bedarf der Anpassung an Entwicklungen im internationalen Recht, im Recht der Europäischen Union und im Prüf- und Zulassungswesen.

B. Lösung

Anpassung des Gefahrgutbeförderungsgesetzes an diese Entwicklungen durch Annahme des Gesetzentwurfs der Bundesregierung mit Änderungen.

Einstimmige Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Wurden nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/12118 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 Buchstabe b wird nach den Wörtern „durch die Wörter“ der Doppelpunkt gestrichen.

b) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Maßnahmen der zuständigen Behörden“.

b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die jeweils für die Überwachung zuständige Behörde kann im Einzelfall die Anordnungen treffen, die zur Beseitigung festgestellter oder zur Verhütung künftiger Verstöße gegen dieses Gesetz oder gegen die nach diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnungen erforderlich sind. Sie kann insbesondere

1. soweit ein Fahrzeug, mit dem gefährliche Güter befördert werden, nicht den jeweils geltenden Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter entspricht oder die vorgeschriebenen Papiere nicht vorgelegt werden, die zur Behebung des Mangels erforderlichen Maßnahmen treffen und die Fortsetzung der Fahrt untersagen, bis die Voraussetzungen zur Weiterfahrt erfüllt sind,

2. die Fortsetzung der Fahrt untersagen, soweit eine nach § 46 Absatz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in Verbindung mit § 132 Absatz 1 Nummer 1 der Strafprozessordnung angeordnete Sicherheitsleistung nicht oder nicht vollständig erbracht wird,

3. im grenzüberschreitenden Verkehr Fahrzeuge, die nicht in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zugelassen sind und in das Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland einfahren wollen, in Fällen der Nummer 1 an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union zurückweisen.““

c) In Nummer 7 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa wird nach dem Wort „verändern“ der Punkt durch einen Doppelpunkt ersetzt.

d) Nummer 8 Buchstabe a wird wie folgt geändert:

aa) In Doppelbuchstabe aa wird nach der Angabe „Nr. 4“ das Wort „Buchstaben“ durch das Wort „Buchstabe“ ersetzt.

bb) In Doppelbuchstabe cc werden die Angabe „(2)“ durch die Angabe „2.“ und die Angabe „§ 8 Abs. 1 oder Satz 2“ durch die Angabe „§ 8 Absatz 1 Satz 2, auch in Verbindung mit § 8 Absatz 2,“ ersetzt.

2. In Artikel 3 wird das Wort „Diese“ durch das Wort „Dieses“ ersetzt.

Berlin, den 25. März 2009

Der Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung

Dr. Klaus W. Lippold
Vorsitzender

Dr. Anton Hofreiter
Berichtersteller

Bericht des Abgeordneten Dr. Anton Hofreiter

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf **Drucksache 16/12118** in seiner 211. Sitzung am 19. März 2009 beraten und an den Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung zur federführenden Beratung sowie an den Innenausschuss, den Rechtsausschuss und den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit zur Mitberatung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Mit dem Gesetzentwurf soll das Gefahrgutbeförderungsgesetz an Entwicklungen im internationalen Recht, im Recht der Europäischen Union und im Prüf- und Zulassungswesen angepasst werden.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Innenausschuss** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/12118 in seiner 89. Sitzung am 25. März 2009 beraten und empfiehlt einstimmig dessen Annahme.

Der **Rechtsausschuss** hat den Gesetzentwurf in seiner 132. Sitzung am 25. März 2009 beraten und empfiehlt einstimmig dessen Annahme in der Fassung des Änderungsantrags der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 16(15)1362.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** hat den Gesetzentwurf in seiner 87. Sitzung am 25. März 2009 beraten und empfiehlt einstimmig dessen Annahme in der Fassung des Änderungsantrags der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 16(16)589.

IV. Beratungsverlauf im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung hat den Gesetzentwurf in seiner 84. Sitzung am 25. März 2009 beraten. Die Fraktionen der CDU/CSU und SPD haben dazu einen Änderungsantrag (Ausschussdrucksache 16(15)1362) eingebracht, dessen Inhalt sich aus der Beschlussempfehlung und aus Abschnitt V dieses Berichts ergibt. Der Ausschuss nahm den Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 16(15)1362 einstimmig an. Den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/12118 nahm der **Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung** in der geänderten Fassung ebenfalls einstimmig an.

V. Begründung zu den Änderungen

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Redaktionelle Klarstellung.

Berlin, den 25. März 2009

Dr. Anton Hofreiter

Berichterstatter

Zu Buchstabe b

Im Zusammenhang mit der Frage, welche rechtlichen Möglichkeiten bei Ahndung von Verstößen von Unternehmen bestehen, hat sich unter anderem im Zusammenhang mit Kapitel 1.10 ADR gezeigt, dass dort zwar detaillierte Pflichten normiert sind, aber keine ausdrückliche Ermächtigungsnorm enthalten ist, die den Behörden als Rechtsgrundlage für Verfügungen gegenüber den Betreibern dienen kann.

Im Hinblick darauf, dass die Erfüllung der Pflichten zum Schutz der Allgemeinheit vor Gefährdungen erforderlich ist und diese Pflichten auch ganz konkret gefasst sind, wird deshalb in der Literatur (vgl. z. B. Hansmann, BImSchG, Rn. 215 zu § 52 BImSchG) die Auffassung vertreten, dass die Überwachungsbefugnis zugleich die Befugnis zum Erlass unselbständiger Verfügungen einschließt.

Die Nutzung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) ist zwar grundsätzlich möglich, hierbei geht es aber in erster Linie um die Sorgfaltspflicht des Unternehmens und eine Übertragung von Aufgaben innerhalb des Unternehmens, die sich aber nicht speziell auf das Gefahrgutrecht beziehen müssen. Durch das OWiG ist damit keine direkte Zuordnung der Verantwortlichen in Gefahrgutvorschriften möglich.

Aus diesen Gründen und aus Gründen der Rechtsklarheit soll das Gefahrgutbeförderungsgesetz an der bezeichneten Stelle eine eindeutige Ermächtigungsnorm zum Erlass von Verfügungen erhalten.

Zu Buchstabe c

Redaktionelle Klarstellung.

Zu Buchstabe d

Zu Doppelbuchstabe aa

Redaktionelle Klarstellung.

Zu Doppelbuchstabe bb

Berichtigung einer offensichtlichen Unrichtigkeit und Klarstellung, da eine Ordnungswidrigkeit unter anderem dann vorliegen soll, wenn einer vollziehbaren Anordnung oder Auflage nach § 8 Absatz 1 oder Absatz 2 GGBefG zuwidergehandelt wird. Folgeänderung zur Änderung in Buchstabe b.

Zu Nummer 2

Redaktionelle Klarstellung.

Die Änderungen gemäß Beschluss des Bundesrates vom 13. Februar 2009 (Drucksache 16/12118, Anlage 3) und die Gegenäußerung der Bundesregierung (Drucksache 16/12118, Anlage 4) sind berücksichtigt.